

Niedersächsischer Fußballverband e.V.



Schiedsrichter – Ordnung

Stand: November 2025



Kreis Jade - Weser - Hunte
Ammerland - Friesland - Oldenburg-Stadt
Wesermarsch - Wilhelmshaven

Inhalt

1. SR-Meldung / Daten	3
2. SR – Ansetzung / Freihaltetermine	3
3. Kurzfristige Verhinderung / Krankheit	3
4. Feldverweis / Spielabbruch	3
5. SR – Anerkennung	4
6. SR – Qualifikation (Ergänzung zu § 2 Abs. 3 der NFV-SR-Ordnung)	4
7. Allgemeines.....	4
8. SR – Vereinswechsel.....	5
9. Meldepflicht des Schiedsrichters an den KSA.....	5
10. Strafbestimmungen (gem. §44 (1) NFV Rechts- und Verfahrensordnung).....	5
11. SR-Ausweis.....	6
12. Voraussetzung Status „Passiv“	6
13. Gültigkeit.....	6
14. Schlussbestimmung.....	7

1. SR-Meldung / Daten

Der Vorsitzende des Kreisschiedsrichterausschuss fordert die Vereine vor Beginn jeder Saison per E-Mail dazu auf, eine Meldung über die für den Verein tätigen Schiedsrichter mit Hilfe des mitgesandten Formulars abzugeben.

Diese Meldung ist eine Pflichtmeldung gem. § 11 SpOrdnung NFV.

Mit Abgabe der SR – Meldung der Vereine, verpflichten sich die gemeldeten Schiedsrichter, die ihnen zugewiesenen Ansetzungen zu übernehmen. (§ 5 Abs. 1 der NFV-SR-Ordnung)

Die Schiedsrichter sind verpflichtet, ihre im DFBnet hinterlegten Daten auf Richtigkeit und Aktualität zu prüfen und ggf. zu korrigieren, bzw. eine Korrektur über den Kreisschiedsrichterobmann (per E-Mail) schriftlich zu veranlassen.

2. SR – Ansetzung / Freihaltetermine

Die Ansetzung der Schiedsrichter erfolgt grundsätzlich über das DFBnet.

Freihaltetermine sind von den Schiedsrichtern/innen selbständig und vorausschauend im DFBnet einzupflegen.

Nach erfolgter Ansetzung können Freihaltetermine nur noch aus besonderen Gründen akzeptiert werden.

2.1. Ansetzung von SRA <14 Jahre

Zukünftig dürfen SR als SRA im Seniorenbereich erst eingesetzt werden, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben. Für Jung-SR unter 14 Jahren, die bereits als SRA im Einsatz waren gilt eine Übergangsregelung. Diese SR dürfen weiter als SRA tätig sein. Jung-SR, die jünger als 14 Jahre sind und unter diese Übergangsregelung fallen, dürfen als SRA bei Spielen, die am Samstag oder Sonntag stattfinden, angesetzt werden. In der Woche Mo-Fr dürfen diese nur angesetzt werden, wenn die Anstoßzeit früher als 19:30 Uhr festgelegt ist.

3. Kurzfristige Verhinderung / Krankheit

Bei kurzfristiger Verhinderung (weniger als 48 Std. vor dem Spiel), insbesondere bei Krankheit ist der Ansetzer persönlich (telefonisch) zu informieren. Eine Mitteilung per E-Mail, WhatsApp, SMS oder auf dem Anrufbeantworter ist nur bis 48 Std. vor dem Spiel zulässig. Hierbei muss die Nachricht folgendes enthalten: Name, Spiel, Datum, Grund. Sollte der originäre Ansetzer nicht erreichbar sein, so hat der Schiedsrichter zu versuchen, einen weiteren Ansetzer persönlich zu erreichen. Sollte auch das nicht möglich sein, so ist ein anderes Mitglied des KSA persönlich zu informieren.

4. Feldverweis / Spielabbruch

Bei einem Feldverweis (Rote Karte) hat der Schiedsrichter den jeweiligen Regionssprecher oder den KSO umgehend, telefonisch (bei Nichterreichbarkeit per E-Mail) zu informieren. Bei Spielabbrüchen hat der Schiedsrichter umgehend (zwingend **telefonisch**) den KSO oder bei Nichterreichbarkeit den jeweiligen Regionssprecher zu informieren. Im Falle eines FaD, eines Spielabbruches oder „Besonderen Vorkommnissen“ (wie Einsatz von Pyrotechnik, Diskriminierungs-/Rassismussvorfälle) ist im Spielbericht zwingend der Hinweis „Sonderbericht folgt“ unter Sonstige Bemerkungen einzutragen und der Schiedsrichter muss dazu einen Sonderbericht anfertigen. Dazu sind zwingend die Formulare des Kreis Jade-Weser-Hunte zu nutzen.

www.nfv-kreis-jwh.de/spielbetrieb/schiedsrichter/allgemeines/formulare-und-vorlagen

Der erforderliche Sonderbericht muss spätestens am folgenden Tag erstellt und zur Durchsicht an den zuständigen Regionssprecher (bei Spielabbruch an den KSO) geschickt werden. Im Anschluss (spätestens drei Tage nach dem Spiel) ist das Dokument im Spielbericht Online hochzuladen.

5. SR – Anerkennung

Zur Anerkennung für das von den Vereinen zu stellende Schiedsrichterkontingent (gem. § 11 NFV-Spielordnung), hat jeder Schiedsrichter in einer Saison mindestens drei Lehrabende zu besuchen und mindestens 12 im DFBnet angesetzte Spiele zu leiten. Ein Schiedsrichter kann höchstens zweifach für einen Verein gewertet werden, wenn mindestens 36 Einsätze absolviert wurden (bei mindestens drei Lehrabenden).

Halleneinsätze werden wie folgt angerechnet:

Turniere bis zwei Stunden = Einfache Anrechnung (1 Spiel)

Turniere über zwei bis vier Stunden = 1,5-fache Anrechnung (1,5 Spiele)

Turniere über vier Stunden bis maximal sechs Stunden = Zweifache Anrechnung (2 Spiele)

Turniere über sechs Stunden = Dreifache Anrechnung (3 Spiele)

Die anzurechnende Dauer ist die Anfangs- und Endzeit die auf dem Spielplan bzw. im DFBnet angegeben ist.

Umstände, die eine Anerkennung des Schiedsrichters gefährden (z.B. längere Krankheit, berufliche Abwesenheit pp.), sind dem KSO oder dem jeweils zuständigen Regionssprecher rechtzeitig mitzuteilen.

Schiedsrichter, die über zwei Jahre keine Lehrabende besucht haben, können nicht für Spielleitungen berücksichtigt werden. Schiedsrichter, die nach einer Abwesenheit von länger als zwei Jahren wieder als SR aktiv werden wollen, müssen zunächst einen Regeltest absolvieren, alternativ an einem Anwärterlehrgang teilnehmen. Erst danach können diese wieder angesetzt werden.

Die Schiedsrichter haben sich, selbständig rechtzeitig mit den Ansetzern in Verbindung zu setzen und anzubieten, wenn die erforderliche Anzahl der Spielleitungen Aufgrund zu geringer Ansetzungen nicht erreicht wird.

Um für Hallenturniere/Futsalturniere angesetzt werden zu können, ist die Einweisung in die aktuellen Hallenregeln/Hallenausschreibung/Futsalregeln zwingend erforderlich.

Eine Futsal-Schulung wird vor Beginn der Hallenserie parallel zu den Lehrabenden angeboten.

6. SR – Qualifikation (Ergänzung zu § 2 Abs. 3 der NFV-SR-Ordnung)

Die Qualifikation der Schiedsrichter auf Kreisebene wird durch den Kreisschiedsrichterausschuss (KSA) festgelegt. Hierzu können die Vereinsschiedsrichterableute **beratend** tätig werden und Vorschläge an den jeweiligen Regionssprecher oder den KSO abgeben. Die endgültige Entscheidung, ob diese Vorschläge der Vereins-SRO angenommen werden, liegt ausschließlich beim KSA.

Die Festlegung der Qualifikation und insbesondere die Meldung an den Bezirk erfolgt anhand von Beobachtungsergebnissen und der Leistungsprüfung. Ggf. werden Hilfskriterien, wie z.B. Zuverlässigkeit, Lebensalter, Engagement in der SR-Vereinigung usw. herangezogen.

7. Allgemeines

Die im DFBnet hinterlegte Mailadresse und telefonische Erreichbarkeit ist regelmäßig durch den/die Schiedsrichter/in zu kontrollieren. Ansetzungen sind innerhalb von drei Tagen zu bestätigen.

Geschieht dies nicht, erfolgt spätestens fünf Tage vor dem Spiel automatisch, ohne weitere Information, die Absetzung als Rückgabe durch den jeweiligen Ansetzer.

Beim Vorliegen von Umständen, die eine ausreichende Erreichbarkeit beeinträchtigen, hat der Schiedsrichter den KSO umgehend zu informieren.

8. SR – Vereinswechsel

Der Vereinswechsel für Schiedsrichter ist nur zum 30.06. eines jeden Jahres möglich.

Bis zu diesem Zeitpunkt muss die **Abmeldebestätigung des abgebenden Vereins** (hilfsweise eine Kopie der Abmeldung), die **Anmeldebestätigung des aufnehmenden Vereins** sowie die **Wechselerklärung des Schiedsrichters** beim KSO vorliegen. Auf der Homepage des Kreises ist ein Formular zum Download (<https://www.nfv-kreis-jwh.de/schiedsrichter/downloads/>) hinterlegt, dass alle geforderten Daten zum Vereinswechsel aufweist.

Verspätet angezeigte Vereinswechsel können erst zum 01.07. der Folgesaison berücksichtigt werden.

9. Meldepflicht des Schiedsrichters an den KSA

9.1. Funktion als Spieler oder Teamoffizieller

Ist ein Schiedsrichter als Spieler oder Teamoffizieller bei einem anderen Verein tätig, als den, für den er als Schiedsrichter gemeldet worden ist, so hat er dies seinem zuständigen Regionssprecher mitzuteilen. Der Schiedsrichter bekommt diesen Verein als „Problemverein“ im DFBnet eingetragen. Gleichzeitig muss ein Schiedsrichter Spiele, für die Klasse, in der er selbst als Spieler oder Teamoffizieller tätig ist, wegen Befangenheit an den Ansetzer zurückgeben

9.2. Bei Roter Karte als Spieler oder Teamoffizieller

Wird gegen einen Schiedsrichter in der Funktion als Spieler oder Teamoffizieller eine Rote Karte ausgesprochen, so hat dieser sich selbst am gleichen Tag telefonisch oder bei Nichterreichbarkeit per E-Mail beim KSO (oder Regionssprecher) zu melden.

Der Schiedsrichter wird mind. für die Dauer, die als Sperre aufgrund seiner roten Karte als Spieler verhängt wird, ebenfalls für seine Schiedsrichtertätigkeit gesperrt. Der KSA behält sich vor, bei schwerwiegenden Vergehen (wie z. B. Tötlichkeit, Verursachung eines Spielabbruchs und vor allem SR-Beleidigung) den Sachverhalt selbst zu überprüfen und ggf. weitere Maßnahmen zu verhängen. Verübt ein Schiedsrichter in der Funktion als Spieler, Teamoffizieller oder Zuschauer eine Tötlichkeit gegen einen Schiedsrichter oder Assistenten, so wird dieser mit sofortiger Wirkung aus der Schiedsrichtergemeinschaft ausgeschlossen und die Streichung von der Schiedsrichterliste beim Verband in die Wege geleitet.

10. Strafbestimmungen (gem. §44 (1) NFV Rechts- und Verfahrensordnung)

Bei Verstößen gegen die Schiedsrichterausschreibung sind die Strafbestimmungen der NFV Rechts- und Verfahrensordnung, Schiedsrichterordnung (insb. §14 ff.) und der Spielordnung anzuwenden.

10.1. Nichtantritt eines Schiedsrichters

Tritt ein Schiedsrichter zu einem offiziell angesetzten Spiel nicht an, wird dieses im DFBnet durch den jeweiligen Ansetzer (oder durch ein anderes KSA Mitglied) als Nichtantritt eingetragen. Ein Nichtantritt liegt auch dann vor, wenn die Absage weniger als 12 Std. vor dem Anstoß nicht, wie unter Punkt 3 gefordert, persönlich telefonisch beim jeweiligen Ansetzer oder Ansetzerkoordinator erfolgt. Eine Absage per WhatsApp oder E-Mail ist demzufolge dann als Nichtantritt zu werten.

Beim 1. Nichtantritt wird der fehlbare Schiedsrichter daraufhin durch den zuständigen Regionssprecher zu einer schriftlichen Stellungnahme aufgefordert. Diese muss innerhalb von 7 Tagen per E-Mail erfolgen. Im Anschluss wird der fehlbare Schiedsrichter schriftlich durch den zuständigen Regionssprecher ermahnt. Ab dem 2. Nichtantritt erfolgt die Aufforderung zur Stellungnahme durch den KSO.

Sollte es zu weiteren Nichtantritten innerhalb einer Saison kommen, wird dies, nach Erhalt der erforderlichen Stellungnahme des SR, wie folgt durch den KSA sanktioniert:

- 2. *Nichtantritt*: Befristete Nichtansetzung (nicht länger als 4 Wochen)
- 3. *Nichtantritt*: Befristete Nichtansetzung (nicht länger als 3 Monate) bei SR über 18 Jahre erfolgt zusätzlich ein Verwaltungsentscheid.
- 4. *Nichtantritt*: Der Schiedsrichter wird für die Zeit von 6 Monaten gesperrt und eine Sperre von 12 Monaten auf Bewährung festgelegt. Bei SR über 18 Jahren erfolgt zusätzlich ein Verwaltungsentscheid.

10.2. Rückgaben

Bei einer hohen Anzahl von Rückgaben im Verhältnis zu den geleiteten Spielen behält sich der KSA Maßnahmen, wie etwa Verwarnung, Verwaltungsentscheid vor.

Der KSA weist noch einmal ausdrücklich auf das Eintragen von Freihalteterminen hin. Dies erspart Euch und den Ansetzern eine Menge Zeit und Arbeit.

11. SR-Ausweis

Seit der Saison 2021-22 gilt der digitale SR-Ausweis. Voraussetzung für die Nutzung des digitalen SR-Ausweises ist die DFBnet App, die auf dem Smartphone installiert sein muss. Sollte kein Smartphone vorhanden sein, ist es möglich über den KSO ein Ersatzausweis zu erfragen. Damit der Ausweis durch den KSO oder den zuständigen Regionssprecher in der App (gilt auch für den Ersatzausweis) überhaupt freigeschaltet werden kann, muss ein Lichtbild im DFBnet hochgeladen sein. Der KSO oder der zuständige Regionssprecher prüft das Bild, ob dieses verwendet werden kann und genehmigt dieses dann.

11.1. Erstaussstellung nach bestandem SR-Anwärterlehrgang

Die Erstaussstellung (Freischaltung) des SR-Ausweises erfolgt, wenn der Schiedsrichter mind. 3 Spiele geleitet und an einer Lehrveranstaltung teilgenommen hat.

11.2. Verlängerung des SR-Ausweises

Voraussetzung für die Verlängerung des SR-Ausweises ist eine vollständige Anerkennung als Schiedsrichter für das abgelaufene Spieljahr. Das bedeutet, dass ein SR mindestens 12 Spiele geleitet und mind. 3 Lehrabende/-veranstaltungen besucht hat. Es besteht die Möglichkeit, die fehlende Anzahl an Spielen und/oder Lehrveranstaltungen in der Folgesaison nachzuholen. Das bedeutet, dass der Ausweis verlängert wird, wenn die Mindestvoraussetzungen (12 Spiele/3 Lehrabende) erreicht wurde. Nach Erreichen meldet sich der Schiedsrichter beim zuständigen Regionssprecher oder beim KSO und diese schalten den SR-Ausweis dann für die laufende Saison frei. Schiedsrichter, die den Status „passiv“ haben, erhalten eine Freischaltung des Ausweises für die nächsten fünf Jahre.

12. Voraussetzung Status „Passiver Schiedsrichter“

Damit ein Schiedsrichter den Status „**Passiver Schiedsrichter**“ erhält muss dieser mind. 10 Jahre aktiv als Schiedsrichter im Einsatz gewesen sein.

13. Gültigkeit

Die Schiedsrichterordnung Kreis Jade Weser Hunte gilt mit der Veröffentlichung. Ältere Schiedsrichterausschreibungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

14.Schlussbestimmung

Gegen diese Ausschreibung ist gem. § 15 Abs. 1 RuVO innerhalb von 7 Tagen nach der Veröffentlichung unter www.nfv-kreis-jwh.de die gebührenfreie Anrufung beim Kreissportgericht möglich.

gez.

Dennis Hohmann

NFV Kreis Jade-Weser-Hunte

Vorsitzender Schiedsrichterausschuss

Hinweis: Zur Vereinfachung der Lesart, wurde auf die weibliche Form verzichtet.